

Fernwärme- und Fernkältenetze

Modul 2

Allgemeines

Gefördert werden

- der **Neubau und Ausbau von Wärmeverteilnetzen auf Basis von klimafreundlicher¹ oder hocheffizienter² Fernwärme** zur Versorgung Dritter mit mindestens zehn externen Abnehmer:innen und einem jährlichen Wärmeverkauf von mindestens 800 MWh nach der eingereichten Ausbaustufe (Abschnitt A), sowie
- **Kälteverteilnetze** zur Versorgung Dritter mit Kälte (Abschnitt B)

ausschließlich in Gebieten, in denen noch keine Möglichkeit zum Anschluss an eine Fernwärme- beziehungsweise Fernkälteversorgung besteht.

Die Förderung erfolgt in Form von nicht rückzahlbaren **Investitionszuschüssen** und beträgt **bis zu 45 %** der beihilfefähigen Investitionskosten. Detaillierte Bestimmungen finden Sie in den folgenden Abschnitten.

Förderanträge müssen Vorhaben mit Projektstandort in Österreich betreffen und können von allen Betrieben, sonstige unternehmerisch tätige Organisationen sowie Vereinen oder konfessionellen Einrichtungen eingereicht werden.

Förderanträge müssen vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Anlagenteilen, vor Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist, bei der Abwicklungsstelle eingebracht werden.

Abschnitt A – Wärmeverteilung

Gefördert wird die Neuerrichtung von Wärmeverteilnetzen und Wärmespeichern in Gebieten ohne bestehendes Fernwärmenetz zur Versorgung von mindestens zehn externen Abnehmer:innen mit einem jährlichen Wärmebedarf von insgesamt mindestens 800 MWh im Gesamtnetz sowie die Erweiterung bestehender Fernwärmenetze.

Das betroffene Wärmeverteilnetz muss nach Abschluss des beantragten Ausbaus im überwiegenden Ausmaß mit erneuerbaren Energieträgern versorgt werden.

Bitte beachten Sie: Die Verdichtung von Wärmeverteilnetzen auf Basis von Biomasse, Geothermie, Solarthermie oder Abwärme muss im Schwerpunkt „Verdichtung von Wärmeverteilnetzen“ beantragt werden.

Generelle Förderungsbestimmungen für Wärmeverteilung

Der Gesamtnutzungsgrad des Hochtemperaturnetzes (Vorlauftemperatur höher als 55 °C) muss mindestens 75 % betragen bzw. gegenüber dem Bestand steigen.

Die Vorlauftemperatur für Niedertemperatur- bzw. Anergienetze darf 55°C nicht überschreiten

Anlagen werden nur in Gebieten gefördert, für die noch keine netzgebundene Wärmeversorgung existiert oder deren Errichtung in Übereinstimmung mit einer bestehenden kommunalen Energieraumplanung erfolgt.

Voraussetzung für eine Förderung ist die Umsetzung des Qualitätsmanagementsystems QM-Wärme. Nähere Informationen dazu finden Sie unter www.qm-heizwerke.at.

¹ Nah-/Fernwärme gilt als klimafreundlich, wenn mindestens 50 % der Energie aus erneuerbaren Quellen beziehungsweise Abwärme, 75 % der Wärme aus Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen oder 50 % aus einer Kombination dieser Energien/Wärmen stammt.

² Nah-/Fernwärme gilt als hocheffizient, wenn mindestens 90 % der Energie aus erneuerbaren Quellen, hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen im Sinne der Richtlinie 2012/27/EU, sonstiger Abwärme, die andernfalls ungenutzt bleibt oder einer Kombination dieser Energien/Wärmen stammen. Zur Spitzenlastabdeckung und als Ausfallsreserve kann Energie aus anderen Systemen im Ausmaß von bis zu 10 % eingesetzt werden.

Der Abschluss des Meilensteins 2 gemäß Qualitätsmanagementsystems QM-Wärme ist Voraussetzung für den Beginn der Beurteilung des Vorhabens durch die Abwicklungsstelle.

Mindestens 50 % des in der Ausbaustufe geplanten Wärmeabsatzes müssen durch Wärmelieferverträge oder Absichtserklärungen nachgewiesen werden. Die Wärmelieferverträge müssen zumindest folgende Inhalte aufweisen:

- technische Anschlussleistung
- Wärmepreis mit verpflichtender Indexierung
- definierte Eigentumsgr enze der Investitionen

Strategische Ausbauten von Wärmeverteilnetzen sind förderfähig, sofern deren betriebswirtschaftliche Sinnhaftigkeit plausibel dargestellt werden kann (zum Beispiel in Verbindung mit örtlicher Energieraumplanung). Umwelteffekte aus begründeten strategischen Potenzialen werden bei der Bestimmung der Förderungsbegrenzung berücksichtigt.

Ab zehn versorgten Objekten und einem Anteil von über 90% Biomassefernwärme im Gesamtnetz ist eine Kofinanzierung des jeweiligen Bundeslandes (im Verhältnis Bund 60 % und Land 40 %) erforderlich. Bezüglich des getrennt einzureichenden Antrages auf Landesförderung wenden Sie sich bitte an die zuständige Landesförderungsstelle.

Für Netze mit einem erneuerbaren Anteil zwischen 50 % und 90 % ist die Vorlage eines Dekarbonisierungspfades notwendig, aus dem hervorgeht, wie beim betroffenen Verteilnetz bis 2030 ein Anteil von 60 % und bis 2035 ein Anteil von 80 % erneuerbarer Energie in der Fernwärmebereitstellung erreicht wird. Der Dekarbonisierungspfad hat auf Jahresbasis jedenfalls Angaben zum Zielzustand des Netzes und zur Mindestreduktion der eingespeisten Wärme aus fossilen Energieträgern und des Primärenergieeinsatzes zu enthalten, wobei das Jahr 2021 als Referenzjahr heranzuziehen ist. Der Dekarbonisierungspfad ist anhand des bereitgestellten Formulars darzustellen. Darüber hinaus sind die wesentlichen Entwicklungen und die geplanten Maßnahmen zu beschreiben. Das Formular dient als wesentliche Grundlage für die Projektbeurteilung und zum Monitoring der prognostizierten Ziele. Die Einhaltung des geplanten Dekarbonisierungspfades sowie der Verlauf der Entwicklung ist in der Betriebsphase ist durch jährliche Aufzeichnungen zu dokumentieren. Bei mehreren Ansuchen für dasselbe Fernwärmesystem sind im Zeitablauf aktualisierte Dekarbonisierungspläne vorzulegen und Änderungen zu Vorgängerversionen kenntlich zu machen sowie zu begründen.

Zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der beantragten Anlage müssen mindestens 50 % der Wärme aus erneuerbaren Quellen oder der Abwärme oder 75 % der Wärme aus Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen oder zu 50 % aus einer Kombination der genannten Quellen stammen.

Für die Berechnung der Förderung ist die erzielte Treibhausgas-Reduktion entscheidend. Dieser Wert wird im Zuge der Beurteilung Ihres Projektes von der Kommunalkredit Public Consulting ermittelt. Nähere Informationen dazu finden Sie auf www.umweltfoerderung.at/detailinfo (siehe Förderungsberechnung).

Umweltrelevante Investitionskosten

Gefördert werden die mit der Planung, Anschaffung, Errichtung, Montage und Inbetriebnahme für die erneuerbare Wärmeerzeugungsanlage verbundenen Investitionskosten für das Projekt (beihilfefähige Investitionskosten). Das sind beispielsweise die Kosten für:

- Neuerrichtung von Hoch-, Niedertemperatur, oder Anergienetzen
- Wärmeübergabestationen
- Pufferspeicher
- MSR-Technik
- Planungskosten (bis maximal 10 % der materiellen Investitionskosten)

Die umweltrelevanten Investitionskosten müssen mindestens 30.000 Euro betragen. Kosten für fossile Anlagen und Ausrüstungen sind nicht förderungsfähig.

Förderungshöhe

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Investitionskostenzuschuss ausbezahlt und anhand der beihilfefähigen Investitionskosten (Förderbasis) und dem Fördersatz samt allfälliger Zuschläge berechnet.

Wärmeverteilnetze	
Förderungsbasis	Beihilfefähige Investitionskosten für die Umweltinvestition
Fördersatz	30 % der Förderungsbasis bei Hochtemperaturnetzen 35 % der Förderungsbasis bei Niedertemperatur- bzw. Anergienetzen 20 % bei klimafreundlichen Fernwärmenetzen
Zuschlagsmöglichkeiten	5 % Effizienzzuschlag: Bei Einhaltung eines Netzverlustes $\leq 10\%$ in einem Hochtemperaturnetz 5 % Zuschlag bei Einsatz von Wärme aus emissionsfreier Erzeugung (Abwärme, Wärmepumpe, Geothermie, Solarthermie) von mindestens 15 % bezogen auf die in dem Projekt erzeugten Wärme 15 % Zuschlag bei Einsatz von Wärme aus emissionsfreier Erzeugung (Abwärme, Wärmepumpe, Geothermie, Solarthermie) von mindestens 85 % bezogen auf die in dem Projekt erzeugten Wärme Die Inanspruchnahme von Zuschlägen ist bis zur beihilfenrechtlichen Höchstgrenze möglich.
Zuschlagsmöglichkeiten für klimafreundliche Fernwärmenetze	5 % für Netze mit hoher Steigerung des Anteils an eingesetzten erneuerbaren Energieträgern. Voraussetzung ist die Erreichung eines Anteils von <ul style="list-style-type: none"> • zumindest 60 % erneuerbarer Energie bis 2027 und • zumindest 80 % erneuerbarer Energie bis 2032 im Fernwärmesystem.
Maximale Förderung	2.250 Euro pro eingesparter Tonne CO ₂ Benötigte Investitionsförderung gemäß Online-Antrag Die Förderungsobergrenze pro Projekt beträgt maximal 6 Millionen Euro.
Weiterführende Informationen finden Sie im Informationsblatt Förderungsberechnung unter: Informationsblatt Förderungsberechnung	

Einreichunterlagen

Die nachfolgende Checkliste gibt Ihnen einen Überblick über die für die Antragstellung und Bearbeitung Ihres Antrages notwendigen Unterlagen. Beachten Sie, dass Sie die Unterlagen in elektronischer Form für den Online-Antrag brauchen. Formularvorlagen finden Sie unter www.umweltfoerderung.at/wkv.

- Technische Beschreibung
- Technisches Datenblatt inklusive Kostenaufstellung
- Trassenplan
- Netzverlustberechnung lt. Datenblatt Rohrnetzverlust
- Eine Liste der Abnehmer:innen für das geplante Netz inkl. substituierten Energieträgern, Anschlussleistung und Wärmebedarf
- Angebote beziehungsweise Kostenvoranschläge oder Kostenschätzungen von befugten Planer:innen sowie Professionisten für die wesentlichen Anlagenteile (Grabungsarbeiten, Fernwärmeleitungen und Wärmeübergabestationen)
- Wärmelieferverträge für zumindest 50 % der in der beantragten Ausbaustufe verkauften Wärmemenge
- Bericht des Kreditinstituts bei einem Investitionsvolumen von mehr als 500.000 Euro

Für Projekte, die vom Qualitätsmanagementsystem qm-Heizwerke erfasst sind, sind die erforderlichen Unterlagen über die qm-Heizwerke Projektdatenbank www.qm-heizwerke.at bereit zu stellen.

Zum Zeitpunkt der Endabrechnung ist zum Nachweis der Angemessenheit der Kosten für die wesentlichen Anlagenteile und Kostenpositionen jeweils mindestens ein Vergleichsangebot vorzulegen. Bei verbundenen Unternehmen und Partnerunternehmen als Lieferanten sowie im Fall von personellen Identitäten von Organen und Gesellschaftern zwischen Auftraggeber:innen und Auftragnehmer:innen, oder anderen Möglichkeiten zur Einflussnahme auf geschäftliche Entscheidungen der Auftraggeber:innen müssen drei Vergleichsangebote

(insgesamt vier Preisauskünfte) von den Förderungswerber:innen unabhängigen Anbietern vorgelegt werden. Diese Verpflichtungen gelten für alle wesentlichen Anlagenteile und Kostenpositionen und zusätzlich für Leistungen, deren Kosten mehr als 10.000 Euro und gleichzeitig mehr als 5 % der genehmigten Projektkosten betragen.

Bitte achten Sie bei Einreichung jedenfalls auf die Vorlage vollständiger und widerspruchsfreier Unterlagen insbesondere bei Projekten in Zusammenhang mit Erzeugungsanlagen (Modul 1). Unvollständige oder inkonsistente Förderungsanträge können nicht bearbeitet bzw. gefördert werden.

Abschnitt B – Kälteverteilung

Gefördert wird der Neu- und Ausbau von **Fernkältesystemen** und **Kältespeichern** in Gebieten ohne bestehendes Fernkältenetz.

Förderungsbedingungen für Kälteverteilnetze

Im Falle einer Unterschreitung des Anteils erneuerbarer Energieträger im Netz: Vorlage einer detaillierten Beschreibung der für die Kälteerzeugung eingesetzten Anlagen sowie ein Plan aus dem hervorgeht, wie bis 2030 ein Anteil von 60 % und bis 2035 ein Anteil von 80 % erneuerbarer Energie in der Fernkältebereitstellung erreicht werden soll. Der Plan dient als wesentliche Grundlage für die Projektbeurteilung und zum Monitoring der prognostizierten Ziele. Die Einhaltung des vorgelegten Plans sowie der Verlauf der Entwicklung ist in der Betriebsphase ist durch jährliche Aufzeichnungen zu dokumentieren

Zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der beantragten Anlage müssen mindestens 50 % der Kälte aus erneuerbaren Quellen oder aus Abwärme oder 75 % der Wärme aus Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen oder zu 50 % aus einer Kombination der genannten Quellen stammen.

Die Kältebelegung (verkaufte Kältemenge je Trassenmeter inkl. Hausanschlussleitung) des beantragten Kälteverteilnetzes muss zumindest 1.000 kWh/trm betragen.

Der Austausch bestehender Kälteleitungen kann nur in begründeten Fällen im Zusammenhang mit einer Erweiterung der Übertragungsleistung (zum Beispiel Vergrößerung der Rohrdimensionen) gefördert werden. Die technische Notwendigkeit dafür ist detailliert zu beschreiben. Eine Förderung der Erneuerung veralteter Leitungen im Sinne einer Ersatzinvestition ist nicht möglich.

Zur Beurteilung sind Kältelieferverträge für zumindest 50 % der in der beantragten Ausbaustufe verkauften Kältemenge nachzuweisen. Im begründeten Ausnahmefall kann eine Potenzialanalyse über den absehbaren Ausbau und dem künftigen Kälteabsatz mit entsprechenden Nachweisen (zum Beispiel Bbauungsplan mit Energiekonzept; Bauträgervertrag, et cetera) anerkannt werden.

Für die Errichtung von Kältelieferverträgen gelten Mindeststandards. In den Verträgen müssen jedenfalls die technische Anschlussleistung, die verkaufte Nutzenergie, der Kältepreis mit verpflichtender Indexierung sowie eine definierte Eigentumsgrenze der Investitionen enthalten sein.

Umweltrelevante Investitionskosten

Gefördert werden die mit der Planung, Anschaffung, Errichtung, Montage und Inbetriebnahme für das Kälteverteilnetz verbundenen Investitionskosten für das Projekt (beihilfefähige Investitionskosten). Das sind beispielsweise die Kosten für:

- Grabungsarbeiten und Fernkälteleitungen
- Übergabestation im Eigentum des/der Förderungswerbers/Förderungswerberin
- notwendige Adaptionen im Verteilnetz und Netzhydraulik
- Netzrelevante Adaptionen in Kältezentrale (Regelungstechnik, Pumpen, et cetera)
- Kältespeicher
- Immaterielle Kosten (bis maximal 10 % der materiellen Investitionskosten)

Die umweltrelevanten Investitionskosten müssen mindestens 100.000 Euro betragen. Kosten für fossile Anlagen und Ausrüstungen sind nicht förderungsfähig.

Förderungshöhe

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Investitionskostenzuschuss ausbezahlt und anhand der beihilfefähigen Investitionskosten (Förderbasis) und dem Fördersatz samt allfälliger Zuschläge berechnet.

Rahmenbedingungen für Kältenetze	
Förderungsbasis	Beihilfefähige Investitionskosten für die Umweltinvestition
Fördersatz	30 % der Förderungsbasis
Zuschlagsmöglichkeiten	<p>5 % für Anlagen mit hoher Steigerung des Anteils an eingesetzten erneuerbaren Energieträger. Voraussetzung ist die Erreichung eines Anteils von</p> <ul style="list-style-type: none"> • zumindest 60 % erneuerbarer Energie bis 2027 und • zumindest 80 % erneuerbarer Energie bis 2032 im Fernkältesystem. <p>Die Inanspruchnahme von Zuschlägen ist bis zur beihilfenrechtlichen Höchstgrenze möglich.</p>
Maximale Förderung	<p>Benötigte Investitionsförderung gemäß Online-Antrag</p> <p>Die Förderungsobergrenze pro Projekt beträgt maximal 6 Mio. Euro.</p>
Weiterführende Informationen finden Sie im Informationsblatt Förderungsberechnung unter: Informationsblatt Förderungsberechnung	

Einreichunterlagen

Die nachfolgende Checkliste gibt Ihnen einen Überblick über die für die Antragstellung und Bearbeitung Ihres Antrages notwendigen Unterlagen. Beachten Sie, dass Sie die Unterlagen in elektronischer Form für den Online-Antrag brauchen. Formularvorlagen finden Sie unter www.umweltfoerderung.at/wkv.

- Technische Beschreibung
- Technisches Datenblatt inklusive Kostenaufstellung
- Trassenplan
- Netzverlustberechnung
- Eine Liste der Abnehmer:innen für das geplante Netz inklusive Anschlussleistung und Kältebedarf
- Angebote beziehungsweise Kostenvoranschläge oder Kostenschätzungen von befugten Planer:innen sowie Professionisten für die wesentlichen Anlagenteile (Grabungsarbeiten, Fernwärmeleitungen und Übergabestationen)
- Kältelieferverträge für zumindest 50 % der in der beantragten Ausbaustufe verkauften Kältemenge
- Bericht des Kreditinstituts bei einem Investitionsvolumen von mehr als 500.000 Euro

Zum Zeitpunkt der Endabrechnung ist zum Nachweis der Angemessenheit der Kosten für die wesentlichen Anlagenteile und Kostenpositionen jeweils mindestens ein Vergleichsangebot vorzulegen. Bei verbundenen Unternehmen und Partnerunternehmen als Lieferanten sowie im Fall von personellen Identitäten von Organen und Gesellschaftern zwischen Auftraggeber:innen und Auftragnehmer:innen, oder anderen Möglichkeiten zur Einflussnahme auf geschäftliche Entscheidungen der Auftraggeber:innen müssen drei Vergleichsangebote (insgesamt vier Preisauskünfte) von den Förderungswerber:innen unabhängigen Anbietern vorgelegt werden. Diese Verpflichtungen gelten für alle wesentlichen Anlagenteile und Kostenpositionen und zusätzlich für Leistungen, deren Kosten mehr als 10.000 Euro und gleichzeitig mehr als 5 % der genehmigten Projektkosten betragen.

Bitte achten Sie bei Einreichung jedenfalls auf die Vorlage vollständiger und widerspruchsfreier Unterlagen insbesondere bei Projekten in Zusammenhang mit Erzeugungsanlagen (Modul 1). Unvollständige oder inkonsistente Förderungsanträge können nicht bearbeitet bzw. gefördert werden.

Weitere Förderungsbestimmungen

Rechtliche Grundlage für die Vergabe dieser Förderung bildet die **Verordnung (EU) Nr. 651/2014** zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) ABl. Nr. L 187 vom 26.06.2014 S. 1 zuletzt geändert durch die **Verordnung (EU) Nr. 2023/1315** ABl. Nr. L 167 vom 30.06.2023 insbesondere Artikel 46 dieser Verordnung sowie in Umsetzung dieser Verordnung die jeweiligen Bestimmungen der **Investitionsförderungsrichtlinien 2022** für die Umweltförderung im Inland (InvestFRL UFI 2022) in der geltenden Fassung.

Einen Auszug anlagentypischer förderungsfähiger und nicht förderungsfähiger Anlagenteile entnehmen Sie bitte den Abschnitten A und B, sowie im Detail dem [Informationsblatt Förderungsberechnung](#).

Eine gleichzeitige Inanspruchnahme einer Förderung durch das Erneuerbare-Ausbau-Gesetz und die Umweltförderung ist unzulässig. Dies schließt auch mögliche Vorteile der Umweltförderung für die Erzielung von Marktprämien sowie bei der Teilnahme an Bieterverfahren mit ein.

Bei Finanzierung der geförderten Maßnahme mit Leasing, Mietkauf, Contracting oder einem ähnlichen Finanzierungsmodell muss die geförderte Maßnahme spätestens mit der letzten Rate ins Eigentum des/der Förderungsnehmenden übergehen.

Wenn Sie Daten Dritter (Projektant:innen, Planer:innen, Wärmekund:innen, Bankbetreuer:innen et cetera) bekannt geben, beachten Sie bitte, dass Sie vorab deren Zustimmung zur Weitergabe und Verarbeitung der Daten einholen müssen.

Antragstellung und Kontakt

→ Zum Online-Antrag: www.umweltfoerderung.at/wkv

Die Mitarbeiter:innen der KPC stehen Ihnen gerne beratend zur Seite und informieren Sie auch über weitere Förderungsmöglichkeiten des Bundes und der Länder.

Serviceteam Nahwärmeversorgung: DW 719

Kommunalkredit Public Consulting GmbH

Türkenstraße 9 | 1090 Wien

T +43 1 /31 6 31-DW

wkv@kommunalkredit.at

www.publicconsulting.at | www.umweltfoerderung.at

 Bundesministerium
Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie

Das BMK unterstützt Unternehmen und Institutionen durch zahlreiche Förderungen im Bereich Umwelt- und Klimaschutz.